

Satzung  
Förderverein FVE-Nachwuchs e.V. i.G.

---

**Inhalt**

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**
- §2 Zweck des Vereins**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**
- §7 Organe des Vereins**
- §8 Die Mitgliederversammlung**
- §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- §10 Der Vorstand**
- §11 Protokolle**
- §12 Vereinsauflösung**
- §13 Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1)

Der Verein führt den Namen "Förderverein FVE-Nachwuchs". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Erkner.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

(1)

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Aktivitäten der Nachwuchsfußballer des FV Erkner 1920 e.V. (nachfolgend FV Erkner genannt), die nicht über den Haushaltsplan des FV Erkner abgedeckt werden können, aber auch für den Erfolg und die Motivation der Spieler im Nachwuchsbereich als notwendig erachtet werden.

(2)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Mitgestaltung von Veranstaltungen des FV Erkner,
- Unterstützung bei der Beschaffung von Spiel- und Trainingskleidung sowie von Trainingsgeräten,
- Unterstützung von sozial schwachen Spielern, z.B. bei der Beschaffung von Sportbekleidung,
- Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten,
- Unterstützung bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen,
- Mithilfe bei der Finanzierung und Ausgestaltung von Turnieren.

(3)

Nachwuchsfußballer im Sinne dieser Satzung sind alle Spieler der Nachwuchsmannschaften bis einschließlich A-Junioren.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1)

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

(3)

Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

(4)

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(5)

Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen und ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(6)

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2)

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(4)

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

(5)

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Der Antrag auf Ausschluss ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3)

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen,
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

## **§ 6**

### **Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

(1)

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.

(2)

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3)

Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

(4)

Der Jahresbeitrag wird zum 31. Januar des laufenden Jahres per Einzugsermächtigung abgebucht. Eventuelle Kosten, die im Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, werden durch das Mitglied getragen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

(1)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
  - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB,
  - b) den erweiterten Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1)

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2)

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der geplanten Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. In diesem Fall beginnt die Frist am Folgetag des Absendens der E-Mail.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4)

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen werden beim Ermitteln der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6)

Zu Satzungsänderungen ist abweichend von § 8 (5) eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

(7)

Zur Auflösung des Vereins ist abweichend von § 8 (5) eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2)

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Besteht zwischen mehreren Kandidaten Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchzuführen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 9 (2) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(4)

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5)

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer(innen), die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer(innen) haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(6)

Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:

- die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(7)

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

(1)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. In der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes einzuberufen ist, wählt er aus seiner Mitte

1. eine(n) Vorsitzende(e),
2. eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
3. eine(n) Kassierer(in).

(2)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen und Unterschriften abzugeben.

(4)

Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

(5)

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Insbesondere entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Vergabe von Mitteln. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(7)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 12 Beisitzern und ist beratend bei der Führung der laufenden Geschäfte tätig. Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung durch den/die Vorsitzende(n) statt.

(8)

Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll gefertigt.

## **§ 12**

### **Protokolle**

(1)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 13**

### **Vereinsauflösung**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den FV Erkner 1920 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Nachwuchsarbeit zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erkner, den 3. Dezember 2004

### **Unterschriften**